

DIENSTANWEISUNG

der Stadt Rheine vom XX. XX. 2022 über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

1. Allgemeines

Aufgrund des Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplanes gelten die Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Abweichend vom Grundsatz der Jährlichkeit können Ermächtigungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

In dieser Dienstanweisung werden die für die Stadt Rheine notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf in jedem Haushaltsjahr zu gewährleisten.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz).

2. Übertragung aufgrund zweckgebundener Finanzmittel

Die Stadt Rheine erhält vielfach Finanzmittel von Dritten für die Durchführung von Investitionen und anderen eigenen Maßnahmen. Sind mit der Hingabe solcher Finanzmittel bestimmte Verwendungsvorgaben verbunden bzw. hat sich die Stadt Rheine in rechtlicher Form entsprechend verpflichtet, so bleiben die auf derartigen Erträgen und Einzahlungen beruhenden Aufwendungen und Auszahlungen solange verfügbar, bis diese den damit vorgesehenen Zweck erfüllt haben und die letzte Zahlung geleistet ist.

3. Bedarfsorientierte Übertragungen

3.1 Umfang der Ermächtigungsübertragungen

Die gesetzliche Übertragungsmöglichkeit von Haushaltsermächtigungen eröffnet keine Unbegrenztheit.

Die Durchführung oder Fortsetzung der örtlichen Maßnahme muss auch im Folgejahr wirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung notwendig sein.

Ermächtigungen mit einem Betrag von unter 5.000 EUR werden nur in begründeten Einzelfällen durch den Stadtkämmerer bzw. durch die Stadtkämmerin übertragen.

3.2 Ermächtigungsübertragungen für die laufende Verwaltungstätigkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Tätigkeit sind übertragbar, soweit eine Leistungspflicht durch einen Dritten im abgelaufenen Jahr beauftragt ist oder eine Neuveranschlagung im Folgejahr nicht möglich ist.

Grundsätzlich können Ermächtigungen maximal in das dem Haushaltsjahr folgende Jahr übertragen werden.

3.3 Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Ermächtigungen für investive Auszahlungen sind übertragbar, soweit eine Leistungspflicht durch einen Dritten im abgelaufenen Jahr beauftragt ist oder eine Neuveranschlagung im Folgejahr nicht möglich ist.

Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen ist vorrangig zu prüfen, ob eine Neuveranschlagung von Mitteln im nächsten Haushaltsplanentwurf möglich ist.

4. Zuständigkeit

Die Fach-/Sonderbereiche haben nach Ablauf des Haushaltsjahres die Notwendigkeit von Ermächtigungsübertragungen zu prüfen und die Höhe zu ermitteln. Eine detaillierte Zusammenstellung, einschließlich Begründung zu den einzelnen Positionen, ist der Geschäftsbuchhaltung nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten. Die weiteren Einzelheiten (Form, Inhalt und Frist) werden mit dem Zeitplan für die Jahresabschlusserstellung mitgeteilt.

Im Einzelfall entscheidet der Stadtkämmerer bzw. die Stadtkämmerin über die grundsätzliche Bildung bzw. über die Höhe der zu übertragenen Ermächtigung.

5. Informationspflicht gegenüber dem Rat der Stadt Rheine

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das folgende Jahr. Aus diesem Grund ist dem Rat im folgenden Haushaltsjahr eine Übersicht der Übertragungen mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 21. Januar 2019 außer Kraft.

Rheine, XX. XX. 2022

Der Bürgermeister

Dr. Peter Lüttmann